

Denkschrift



der

sächsischen Nation in Siebenbürgen

über die

Bedingungen ihrer Vereinigung mit dem Königreiche Ungarn.

(Für Vorlage an den ungarischen Reichstag.)

Im letzten Siebenbürger Landtage haben die sächsischen Abgeordneten unter beengenden Einflüssen mehr ihren Privatansichten und Gefühlen, als den ertheilten Instructionen vertrauend, zu einer engeren Verbindung Siebenbürgens mit Ungarn die Hand geboten, bevor noch das Wesen und die Form dieser Verbindung der sächsischen Nation anschaulich dargethan worden war. Die sächsische Nation war aber sowohl nach den Beschlüssen des 1842 und 1847^{er} Landtages und den 1848^{er} k. Vorlagen, als auch nach den natürlichen Grundsätzen der Freiheit selbständiger Nationen, eine Vorverhandlung um so mehr zu erwarten berechtigt, als sie weder jemals die Ungarländer Gesetze offiziell erhalten hatte, noch überhaupt sich mit den Ungarländer Zuständen und Reformen bekannt zu machen, verpflichtet war. Hiezu kommt, daß der eilfte siebenbürger Gesetzartikel von 1791 die Versicherung enthält, daß die bestehende Regierungs- und Staatsform, so wie die Unionsakte der drei Nationen als Grundgesetz des Landes gelte, und der dreizehnte siebenbürgische Gesetzartikel von 1791 der sächsischen Nation ausdrücklich den diplomatischen Stand verbürgt. Grundgesetze des Landes aber und feierlich verbürgte Gerechtigkeiten können nur nach längerer, reiflicher Berathung, und nicht mit einem Schlage, nicht in einer einzigen, fast debattenlosen Landtagsitzung verändert und aufgehoben werden.

Das Rechtsgefühl der sächsischen Bevölkerung, durch die angedeutete Ueberstürzung verletzt, und mehr zur Mißbilligung des Geschehenen, als zu einem Vertrauen in die Union gestimmt, konnte nur dadurch beruhigt und zur Fortsetzung der weiteren Unterhandlung gewonnen werden, daß:

1. in Ungarn die verbundenen Theile sich nationaler Zugeständnisse bereits erfreuen, und somit das Princip absonderlicher Nationalitäten mit einem Verbands-Vertrage Ungarns nicht unverträglich sei;
2. daß den sächsischen Landtags-Abgeordneten in den siebenbürgisch-ungarischen und Szeckler Nationalversammlungen der Bestand der sächsischen Nationalität zugesichert worden;
3. daß zu erwarten steht, es werde auch die Regierung um so gewisser die sächsische Nation beschützen und bei den Reichstagsverhandlungen berücksichtigen, als Seine Majestät, der Kaiser, die Unverletzlichkeit aller Nationalitäten und Municipal-Einrichtungen, als allgemeinen Grundsatz der Regierung, in der Constitutions-Urkunde vom 25. April 1848 offen ausgesprochen, und am 11. Juni l. J. den sächsischen Deputirten in Innsbruck mit seinem Fürstenworte erklärt haben, daß Allerhöchst Dieselben „Ihre treuen Sachsen wie bisher, auch fernerhin in ihren Rechten und Freiheiten beschützen werden.“ Daß ferner
4. öffentliche Stimmen und Thatsachen bezeugen, daß das Königreich Ungarn, an Deutschland sich anlehnend, nur in der Verbindung mit Deutschland eine Zukunft haben könne; somit der Fortdauer des deutschen Elementes und deutscher Institutionen nicht abhold sein dürfe. Daß endlich
5. die Emporhaltung der sächsischen Nation und ihrer freisinnigen Verfassung dem geistigen und materiellen Fortschritt Ungarns durchaus keinen Eintrag thut.

Werden diese Hoffnungen der sächsischen Nation nicht erfüllt, so kann sie als eine selbstständige Nation, welche nur unter der Gewißheit einer fortdauernden National-Existenz dem Ruße ungarischer Könige folgte, und diese unabhängige National-Existenz, Zeuge der Geschichte und der vielen hierüber vorhandenen Urkunden, durch sieben Jahrhunderte, sowohl unter den ungarischen Königen, während der früheren Vereinigung mit Ungarn, als auch unter den Nationalfürsten, und letztlich unter der Regierung des österreichischen Kaiserhauses, unverletzt bewahrte; auch nur in dieser Voraussetzung im Leopoldinischen Diplome, dem erneuerten Staatsgrundvertrage beipflichtete, welche in diesem Gefühle seit 700 Jahren erzogen ist, und unter allen Stürmen der Zeit die Existenz zu behaupten wußte, unmöglich das höchste und gewisse Gut zum Opfer problematischer Reformen bringen.

262

Sie muß entweder Alles an ihre Erhaltung setzen, oder wenn sie keine Hoffnung zu einem glücklichen Erfolge hätte, nothgedrungen an diejenige Parthei sich anschließen, welche dem Principe der Emporhaltung der Nationalitäten huldigt. Sie wird — voruhinein in eine der wahren Union feindliche Stellung versetzt — selbst bei einer gewalt- sam durchgeführten Verschmelzung, niemals ein glückliches Glied der ungarischen Krone, und nie eine Stütze gemein- samer Bestrebungen werden. Soll aber, wie die sächsische Nation zuversichtlich hofft, dieselbe auch im engeren Verbande mit Ungarn fortbestehen, so muß ihr folgerecht Alles dasjenige gesetzlich und unabänderlich zugesichert werden, was ihren Bestand und Fortschritt wesentlich bedingt. Die sächsische Nation hat ein Recht, dieses zu ver- langen, weil:

1. der Unionsvertrag als ein freier Akt, und nicht als eine Unterjochung behandelt werden muß; denn einer Unterjochung muß ein erwiesenes Staatsvergehen oder ein Krieg vorausgehen.
2. Weil Ungarn zu seiner Erstarfung der allgemeinen Sympathie bedarf, und bereits die unseligen Folgen der Nationalunterdrückung gewährend, in den verbundenen Theilen zu einer Aenderung des bisherigen Verschmel- zungs-Systems sich genöthiget sieht; somit auch in Absicht auf die sächsische Nation kein entgegengesetztes Princip aufstellen kann.

3. Weil die sächsische Nation, gerade des gemeinsamen Vortheils wegen, ihre geregelte Verfassung, ihre Bildungs- und Humanitäts-Anstalten, keinen legislatorischen Experimenten, keinem Provisorium Preis geben, und eben so wenig — bis die übrigen Volksklassen Ungarns zu derselben Reife und Thätigkeit gelangen — sich zum Stillstande oder gar zum Rückschritte verurtheilen lassen kann. — Zu den, den Fortbestand und den zeitge- mäßigen Fortschritt der sächsischen Nation wesentlich bedingenden Gerechtigkeiten rechnet sie:

I. Unveränderte Aufrechthaltung des sächsischen Territorialgebietes und dessen politischen Zusammenhanges in seiner jetzigen Gestalt, bestehend aus neun Stühlen und zwei Distrikten, sammt den, entweder in judicialer oder administrativer Hinsicht, dazu gehörigen Theilen.

II. Die sächsische Nations-Universität hat auch in Zukunft, als Grundlage des sächsischen Nationalverbandes, unter dem auf Lebenszeit selbstgewählten sächsischen Nationsgrafen zu stehen.

Der Wirkungskreis derselben ist:

- a) Die Justiz als Appellations-Gericht;
- b) die Verwaltung des National-Vermögens;
- c) Entwerfung von Statuten in Absicht auf die inneren Verhältnisse.

III. Die freie Communal-Verwaltung und das Recht der freien Wahl der Kreis- und Communal-Beamten wird garantirt.

IV. In allen amtlichen Verhandlungen und Correspondenzen im Innern sowohl, als nach Außen soll die deutsche Sprache die Geschäftssprache sein. Die Landesgesetze sollen den sächsischen Kreisen in deutscher Sprache au- thentisch mitgetheilt werden.

V. Unabhängige freie Stellung der Kirchen und Schulen aller Glaubensgenossen; freie Verwaltung ihres Ver- mögens; die Synodal-Verfassung und geistliche Gerichtsbarkeit der A. G. Verwandten; freie Wahl der Geistlichen; das Recht der freien Einrichtung und Beaufsichtigung des öffentlichen Unterrichts; Lehr- und Lernfreiheit; der un- geschmälerte Gebrauch der Muttersprache in Kirchen und Schulen, und die Unterstellung aller, zu einem und dem- selben Glaubensbekenntnisse Gehörigen unter die Leitung und Aufsicht ihrer eigenen, höheren sowohl, als niederen Kirchen- und Schulbehörden; wobei das höchste Aufsichtsrecht über die Kirchen und Schulen der A. G. Verwandten in Siebenbürgen unmittelbar dem Könige zukommt.

VI. Beibehaltung der sächsischen Municipal-Gesetze (Statuten) mit Vorbehalt der Autonomie und der vermöge derselben vorzunehmenden, zeitgemäßen Reformen in den verschiedenen Beziehungen des National-Lebens im Allge- meinen sowohl, als auch insbesondere in Bezug der Regelung der Gewerbs- und Zunftverhältnisse, und der Einrich- tung und Verwendung der National-Bürgerwehr.

VII. Die sächsische Geistlichkeit nimmt in Verbindung mit der gesammten Nation, — da die Zehnten der sächsischen Geistlichkeit nach dem Vorgange auf dem Ungarländer Reichstag, auch durch die siebenbürgischen Landesstände durch Art. IV. und VI. 1848 schlechweg als aufgehoben erklärt werden, — eben auch nach Analogie des Ablö- sungsvorschlags abgeschaffter adeliger Privilegialrechte, eine angemessene Entschädigung für die der sächsischen Geist- lichkeit wegzunehmenden Zehnten in Anspruch; — weil nach allen denkbaren Rechtsprincipien nicht die eine, zumal vertragsmäßig verpflichtete Volksklasse (wie dieß urkundlich bei den Zehntgebern der sächsischen Geistlichkeit der Fall ist) auf Kosten der andern, rechtskräftig kontrahirenden Partei begünstigt werden darf.

VIII. Die sächsische Nation verlangt, daß wieder nach dem Vorgange in der Ablösungsangelegenheit bezüglich der abgeschafften Adelsprerogative der Staatschatz die Entschädigung für die sächsischen geistlichen Zehnten in der Weise übernehme, daß von demselben der nach einer neunjährigen Durchschnittsberechnung der gesammten sächsischen reinen Zehnteinkünfte zu ermittelnde, jährliche Zehentbetrag, als jährliche Rente einer Kapital-Summe, als eine immerwährende nominelle Staatsschuld anerkannt werden und fortbestehen soll.

IX. Die sächsische Nation glaubt sich berechtigt, weiter zu verlangen, daß die von den Sachsen erhobene, und in die öffentlichen sächsischen Perceptorats-Klassen eingeflossene Kontribution, unter den anderweitigen Staatseinkünften, namentlich als derjenige Fond bestimmt werde, woraus die in Rentenbezüge verwandelten, bisherigen Naturalzehnteinkünfte der sächsischen Geistlichkeit präferenter an die Superintentur A. G. auszusahlen sind, weil es ganz billig und folgerichtig ist, daß die aus der Mitte der sächsischen Nation fließenden Staatseinkünfte zunächst zur Erfüllung der für die Nation stipulirten Staatsobliegenheiten verwendet werden; wozu hauptsächlich die Bezahlung der geistlichen Renten, inmitten der sächsischen Nation, ohne Zweifel gehört.

X. Die sächsische Nation fordert endlich — in sofern die bisherigen Zehnteinkünfte der sächsischen Geistlichkeit durch die festesten, unantastbaren Verträge mit ihren Zehentpflichtigen über alle willkürliche Beeinträchtigung, Seitens dieser, gestellt waren, — daß auch für die Zukunft für ihre zu beziehenden gesetzlichen Einkünfte, so wie für die stipulirten Adelsentschädigungen, — die stärksten Garantien und respektive Hypotheken aufgestellt werden mögen; indem vom Verfall der geistlichen Einkünfte, woran alle Bildungs- und kirchlichen Anstalten der sächsischen Nation mehr oder weniger geknüpft sind, der Verfall der sächsischen Nation selbst, ganz und gar abhängig ist.

Diese Garantien findet die sächsische Nation, außer den vom siebenbürgischen Landtag im Allgemeinen für die Bonification der Zehnten verpfändeten Kameralgütern und Proventen, vorzugsweise in der gesammten, vom Sachsenboden eingehenden Steuer, so daß die Geistlichkeit den unmittelbaren Regreß an den Steuerfond der Sachsen habe.

XI. Bezüglich der an sächsische Kommunen zu gemeinnützigen Zwecken verliehenen Zehnten, sollen dieselben Grundsätze festgehalten werden, wie bei den geistlichen Zehnten.

Die Verhältnisse und Beziehungen, in welchen die sächsische Nation mit garantirter eigener Municipal-Verfassung, Nationalität und Autonomie zum Königreich Ungarn, zu dessen allgemeiner Verwaltung und zu den Mitnationen zu stehen hat, stellen sich in Folgendem dar:

- a) rücksichtlich der allgemeinen Landesgesetzgebung. Allgemeine jeden Staatsbürger verbindende Gesetze werden auch die sächsische Nation verpflichten; während die Entwerfung der, bloß ihre eigenthümlichen, inneren Verhältnisse betreffenden Gesetze der sächsischen Nation, als zum Municipium gehörig vorbehalten ist;
- b) rücksichtlich ihrer Vertretung im Reichstag. Im Ganzen wird sich die sächsische Nation dem allgemeinen Landesgesetze fügen, und verlangt nur, daß:
 1. der Nationsgraf Sitz und Stimme in der Magnatentafel erhalte;
 2. daß die sächsischen Kreise nie mit andern Wahlkreisen vermischt werden;
 3. daß, wenn die landtägliche Repräsentation nach der Volkszahl eingeleitet werden sollte, keiner der sächsischen Kreise weniger als einen Deputirten zum Reichstag sende;
 4. daß nach der dormalen bestehenden Eintheilung der Kreise, der Vorort (Städte, Märkte) von den übrigen zum Kreise gehörigen Ortschaften nicht getrennt werde;
- c) rücksichtlich der Betheiligung an der Steuer, den Landeslasten und den entsprechenden Vortheilen. Allgemeine, nach der aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung fließenden gleichmäßigen Verpflichtungen hervorgehende Steuern und öffentliche Lasten, wird die sächsische Nation in dem sie treffenden Verhältnisse tragen, nur behält sie sich die Eintreibung und Administration der Steuer, so wie die Vertheilung der Lasten durch ihre eigenen Beamten vor; in gleichem Verhältnisse hat sie auch die, aus diesen Steuern und Lasten entspringenden Vortheile, so wie den gleichmäßigen Antheil an den Landeseinkünften anzusprechen.

Die Regulirung, Einhebung und Verwendung der Domestikal- und Lokal-Abgaben und Lasten wird die Nation selbstständig bestimmen; auch fordert sie die Vergütung des der Nation seit 1762 vorenthaltenen Antheils des sogenannten 13 Kreuzer-Fonds für die einzelnen sächsischen Kreise, nach den dießfalls zu entwerfenden Berechnungen.

- d) Rüksichtlich der Wehrpflicht. Nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung wird auch die sächsische Nation sich der verhältnißmäßigen Theilnahme an der allgemeinen Wehrpflicht nicht entziehen.

e) Rücksichtlich des höchsten Centrums in der politischen Verwaltung und Justizpflege.
 Das höchste Centrum ist der constitutionelle König mit seinem verantwortlichen Ministerium. Im Ministerium ist jedoch für die sächsischen Angelegenheiten eine eigene Sektion aus einer hinlänglichen Anzahl von Sachsen zu bilden. Zwischen der Nations-Universität und dem König hat keine Mittelstelle zu bestehen.

Ohne diese Bedingungen, deren Erfüllung allein die Fortdauer der sächsischen Nation gewährleistet, kann die sächsische Nation in eine engere Verbindung Siebenbürgens mit dem Königreiche Ungarn nicht eingehen.

Hermannstadt, den 3. Juli 1848.

Die Universität der sächsischen Nation in Siebenbürgen.

Franz Salmen $\frac{m}{p}$,
 Graf der sächsischen Nation.

Carl Sigerus $\frac{m}{p}$,
 subst. Notar.

Rb2303 2. Ex.
 50272